

## Honorarordnung

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen vom 05.02.1999 hat der Kreistag folgende Umstellung der Honorarordnung für die nebenberuflich, freiberuflich und nebenamtlich tätigen Dozentinnen und Dozenten der Kreisvolkshochschule Nordhausen beschlossen:

### § 1

#### Vertragliche Vereinbarungen

Mit den o.g. Mitarbeitern der KVHS werden Vereinbarungen über Lehraufträge abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen sind schriftlich zu fixieren. Die Honorarsätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten Dauer. Mit diesem Honorar sind alle weiteren Tätigkeiten abgegolten, die mit den Aufgaben des Kursleiters/ der Kursleiterin verbunden sind, z.B. Inanspruchnahme eigener Gerätschaften, Vor- und Nachbereitungen, Korrekturen und Prüfungsaufsicht. Für entstehende Schäden an Geräten des Dozenten übernimmt die Kreisvolkshochschule keine Haftung.

### § 2

#### Honorare für Kurse

- (1) Für alle Kurse und Arbeitsgemeinschaften in den Bereichen künstlerisches Arbeiten, graphisches Arbeiten, textiles Gestalten, Tanzen, Übungen zur Gesundheitsförderung, Kurzschrift, Maschinenschreiben sowie fachpraktischer Unterricht wird ein Honorar bis zu 13,00 Euro gezahlt.
- (2) Kurse, die dem Erwerb von Schulabschlüssen sowie der beruflichen Fort- und Weiterbildung dienen, werden nach dem Grad der Anforderungen und dem dafür erforderlichen Aufwand für Nebenleistungen unterschiedlich honoriert:
  - a) Kurse, die zum Haupt- und Realschulabschluß führen und Einführungskurse EDV: bis 13,00 Euro
  - b) Abiturse und EDV-Kurse mit Vorbereitung auf ein Zertifikat: bis 15,00 Euro
  - c) Für Koordinierungstätigkeit in Schulabschlußkursen wird eine Vergütung bis zu 0,25 Euro für jede zu betreuende Unterrichtsstunde gewährt.
- (3) Fremdsprachenkurse unterliegen der gleichen Differenzierung:
  - a) Kurse ohne Ausrichtung auf einen qualifizierten Abschluß: bis 13,00 Euro
  - b) Kurse zur Vorbereitung auf einen VHS-Zertifikatsabschluß: bis 15,00 Euro
  - c) Über das VHS-Zertifikat hinausgehende Kurse: bis 17,00 Euro.
- (4) Kurse mit besonderen Anforderungen an Spezialkenntnisse der Lehrkraft, wie z.B. besondere Anwenderbereiche in EDV, Kurse in Rhetorik, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, werden mit einem Honorar bis 17,00 Euro vergütet.
- (5) Abweichende Honorarzahungen sind im Einzelfall durch Entscheidung des Direktors der KVHS möglich. Der Beirat ist von dieser abweichenden Honorarzahlung zu informieren.
- (6) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so kann der Kursleiter das Honorar für 2 Unterrichtsstunden erhalten, sofern bis zum 2. Tag vor Kursbeginn keine Absage erfolgt ist.
- (7) Muß ein Kurs im Laufe eines Teilabschnitts vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (8) Für Unterrichtsstunden, die der Kursleiter ohne Zustimmung des Leiters der KVHS zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

### § 3

#### Honorare für Einzelveranstaltungen

- (1) Für Einzelveranstaltungen (Fachvorträge) beträgt das Honorar in der Regel bis zu 50,00 Euro.
- (2) In besonderen Fällen kann der Direktor der KVHS ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Dies wird in besonderer Weise begründet und im Jahresbericht ausgewiesen.
- (3) Für die Leitung von Wochenendseminaren, Führungen und Studienfahrten wird das Honorar entsprechend dem Zeitaufwand (reine Unterrichtszeit) unter Anwendung der Regelung im § 2 festgelegt.
- (4) Für die Leitung von Einzelprojekten, deren Durchführung einschließlich Finanzierung der Zustimmung des Beirates bedarf, werden vom Direktor der KVHS angemessene Honorare festgesetzt.
- (5) Bei Einzelprojekten, deren Finanzierung außerhalb des Haushalts der KVHS erfolgt, werden vom Direktor angemessene Honorare festgelegt.

#### § 4

##### **Festlegungen zum Teilnehmerumfang**

Der Beginn eines Kurses ist von einer Mindestzahl an Kursteilnehmern abhängig.

- (1) Die Mindestzahl an Kursteilnehmern beträgt 8 Personen.
- (2) Nach Vereinbarung können Kurse auch dann eröffnet werden, wenn die Mindestzahl der Teilnehmer unterschritten wird und die Teilnehmer den Differenzbetrag zur Mindestteilnehmerzahl zu tragen bereit sind.
- (3) Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Beirates

#### § 5

##### **Entschädigung von Außenstellenleitern**

- (1) Die Außenstellenleiter der Kreisvolkshochschule erhalten ein Entgelt als Aufwandsentschädigung für Zeitaufwand und persönliche Auslagen (z.B. Porto, Telefon, Fahrkosten u.a.), die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem jährlichen Steigerungsbetrag zusammensetzt.
- (2) Der Grundbetrag wird bei einem Mindestangebot von 100 U.-Std. im Jahr auf bis zu 40,00 Euro monatlich festgelegt. Der Steigerungsbetrag wird auf bis zu 1,00 Euro pro durchgeführte Unterrichtsstunde festgelegt.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung setzt die einwandfreie und termingerechte Abgabe aller Abrechnungsunterlagen, Programmheft-Manuskripte und Teilnahme an Leitungsberatungen mit persönlicher Einladung voraus. Auslagen, welche die Aufwandspauschale übersteigen werden nicht erstattet.
- (4) Die Abrechnung der Außenstellenleiter-Entschädigung erfolgt nach Abschluß des Semesters.

#### § 6

##### **Fälligkeiten der Honorare**

Die Honorare für die nebenberuflichen Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule werden nach Beendigung der Kurse oder der jeweiligen Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind, und sobald die Mitarbeiter die Abrechnungsunterlagen vorgelegt haben. Bei länger dauernden Kursen kann die Abrechnung monatlich erfolgen.

#### § 7

##### **Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen**

- (1) Fahrkosten der Dozentin/des Dozenten zur Erreichung der Unterrichtsstätte werden erstattet, wenn diese von seiner Wohnung mehr als 3 km entfernt liegt.
- (2) Die Fahrkosten werden nur in Höhe der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.
- (3) Ist die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht möglich oder mit Rücksicht auf den gültigen Fahrplan unzumutbar, so wird für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges mit dem Pkw eine Wegstreckenentschädigung gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der jeweils geltenden Dienstanweisung des Landkreises Nordhausen für die Erstattung von Fahrkosten.
- (4) Übernachtungskosten werden in angemessener Höhe erstattet, wenn die Lehrveranstaltungen sich mindestens über zwei Tage erstrecken und eine Rückkehr an den Wohnort zum Zwecke der Übernachtung unzumutbar ist. Unzumutbarkeit ist im Regelfall anzunehmen, wenn eine Wegstrecke bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 2 Fahrstunden beansprucht. Eine Erstattung der Übernachtungskosten kommt auch dann in Betracht, wenn die Fahrkosten höher ausfallen würden.
- (5) Sonstige Auslagen können im Einzelfall erstattet werden, wenn sie für die Durchführung der Veranstaltung unumgänglich sind.

#### § 8

Gebühren, Kosten u.ä. Entgelte können bis zum 31.12.2001 auch in DM entrichtet werden unter Beachtung des Umrechnungskurses 1,00 Euro = 1,95583 DM. Ab dem 01.01.2002 sind nur noch Euro-Zahlungen möglich.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 26.09.2000 außer Kraft.

Landkreis Nordhausen  
Nordhausen, 17.09.2001

Claus  
Landrat

(Sgl.)